© kamiphotos – stock.adobe.com

GOZ aktuell

Moderne Füllungstherapie/Zahnerhaltung

In der Serie „GOZ aktuell" veröffentlicht das Referat Honorierungssysteme der Bayerischen Landeszahnärztekammer Berechnungsempfehlungen und Hinweise zur GOZ 2012. Zur Weitergabe innerhalb der Praxis und zum Abheften können die Beiträge aus dem Heft herausgetrennt werden. Sie sind auch auf www.bzb-online.de abrufbar.

Durch die richtige Mundhygiene, regelmäßige Kontrolluntersuchungen und eine patientenorientierte Individualprophylaxe können Zähne langfristig erhalten werden. Dennoch ist die Füllungstherapie nach wie vor ein wichtiger Bestandteil der modernen Zahnheilkunde. Durch hochwertige Materialien und fortschrittliche Behandlungstechniken können an Karies erkrankte Zähne erhalten oder ästhetische Mängel und kleinere Zahnfehlstellungen korrigiert werden. Patienten profitieren von den zeitgemäßen minimalinvasiven und adhäsiven Füllungstechniken, da die Zahnhartsubstanz bestmöglich geschont werden kann. Das Referat Honorierungssysteme der Bayerischen Landeszahnärztekammer informiert in diesem Beitrag über die im Gebührenverzeichnis enthaltenen Positionen und Maßnahmen, die analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ im Zusammenhang mit der modernen Füllungstherapie zu berechnen sind.

Füllungen mit plastischem Füllungsmaterial

Präparieren einer Kavität und Restauration mit plastischem Füllungsmaterial einschließlich Unterfüllung, Anlegen einer Matrize oder Benutzen anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung

	GOZ 2050 (einflächig)	**GOZ 2070** (zweiflächig)	**GOZ 2090** (dreiflächig)	**GOZ 2110** (mehr als dreiflächig)
Faktor 1,0	11,98 €	13,61 €	16,70 €	17,94 €
Faktor 2,3	27,55 €	31,30 €	38,42 €	41,26 €
Faktor 3,5	41,93 €	47,64 €	58,46 €	62,79 €

- Die Leistungen werden je Kavität, also bei getrennten Kavitäten gegebenenfalls auch mehrfach je Zahn berechnet.
- Die Kosten für das Füllungsmaterial, das Anlegen einer Matrize und/oder anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung, die Ausarbeitung der Kaufläche oder Oberfläche und die Okklusionskontrolle sind mit den Gebühren abgegolten.
- In Verbindung mit der Präparation eines Zahnes zur Aufnahme einer Krone oder eines Brücken- oder Prothesenankers sind die Gebühren nicht berechenbar.
- Wird der Leistungsinhalt der Gebühren an Zähnen erfüllt, die zu einem späteren Zeitpunkt mit einer Krone oder einem Brücken- oder Prothesenanker versorgt werden sollen, sind diese nach den entsprechenden Nummern zu berechnen.

Füllungen mit Kompositmaterial in Adhäsivtechnik

Präparieren einer Kavität und Restauration mit Kompositmaterialien, in Adhäsivtechnik (Konditionieren), ggf. einschließlich Mehrschichttechnik, einschließlich Polieren, ggf. einschließlich Verwendung von Inserts

	GOZ 2060 (einflächig)	**GOZ 2080** (zweiflächig)	**GOZ 2100** (dreiflächig)	**GOZ 2120** (mehr als dreiflächig)
Faktor 1,0	29,64 €	31,27 €	36,11 €	43,31 €
Faktor 2,3	68,17 €	71,92 €	83,05 €	99,60 €
Faktor 3,5	103,74 €	109,45 €	126,38 €	151,57 €

- Die Leistungen werden je Kavität, also bei getrennten Kavitäten gegebenenfalls auch mehrfach je Zahn berechnet.
- Maßnahmen zur Konditionierung und adhäsiven Verankerung der Restaurationen, die Schmelzkonditionierung und die kombinierte Schmelz-Dentin-Konditionierung sind mit den Gebühren abgegolten.
- Die Leistungen können in Ein- oder Mehrschichttechnik erbracht werden.
- Die Kosten für das Füllungsmaterial, gegebenenfalls auch für Inserts (zusätzlich verwendete konfektionierte Füllkörper), die Ausarbeitung der Kaufläche oder Oberfläche und die Okklusionskontrolle sind mit den Gebühren abgegolten.
- Das Anlegen einer Formgebungshilfe ist im Verordnungstext nicht beschrieben und mit GOZ 2030 (Besondere Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen von Kavitäten) zusätzlich zu berechnen.
- In Verbindung mit der Präparation eines Zahnes zur Aufnahme einer Krone oder eines Brücken- oder Prothesenankers sind die Gebühren nicht berechenbar.
- Wird der Leistungsinhalt der Gebühren an Zähnen erfüllt, die zu einem späteren Zeitpunkt mit einer Krone oder Brücken- oder Prothesenanker versorgt werden sollen, sind diese nach den entsprechenden Nummern zu berechnen.

GOZ-Senat der Bayerischen Landeszahnärztekammer
Beschluss-Nr. 1 vom 15. Februar 2023

Zur Definition des Begriffes „getrennte Kavitäten" im Zusammenhang mit Leistungen nach den GOZ-Nummern 2060, 2080, 2100 und 2120

Das Kriterium „getrennte Kavität", das für die Mehrfachberechnung von Restaurationen mit Kompositmaterialien an einem Zahn relevant ist, kann sowohl in örtlicher wie in zeitlicher Hinsicht verstanden werden. Dies ist unabhängig davon, ob die Behandlung in selber oder getrennter Sitzung erfolgt.

Begründung und Erläuterung

1. Moderne Komposite ermöglichen heute die Rekonstruktion auch stark zerstörter Zähne mit plastischen Füllungsmaterialien und damit die Erhaltung dieser Zähne ohne aufwendige Kronenversorgung.
2. Dabei sind häufig an einem Zahn mehrere Füllungen so in zeitlicher Abfolge zu legen, dass erst nach Fertigstellung einer Füllung mit der Kavitätenpräparation und den weiteren Arbeitsschritten für die weitere Füllung begonnen werden kann.
3. In diesen Fällen sind die gefertigten Füllungen als getrennte Kavitäten zu bewerten und zu berechnen, auch wenn sie nicht durch Zahnhartsubstanz getrennt sind. Es wäre sinnwidrig, die Berechenbarkeit von zeitlich nacheinander gefertigten Füllungen davon abhängig zu machen, ob die Füllungen durch Zahnhartsubstanz getrennt (überschneidungsfrei) sind, sich tangieren oder überlappen. Ebenso wäre es sinnwidrig, die Berechenbarkeit davon abhängig zu machen, ob die separat gefertigten Füllungen in selber oder getrennter Sitzung gelegt wurden.
4. Der Sachverhalt ist in den wesentlichen Merkmalen vergleichbar mit der Rekonstruktion einer kompletten Querfraktur an einem Schneidezahn (komplett fehlende Inzisalkante). Hier ist nach einschlägiger Kommentierung die Berechnung zweier vierflächiger Füllungen dann zulässig, wenn zuerst getrennte Eckenaufbauten erfolgen, die in einem weiteren Arbeitsschritt miteinander verbunden werden. In diesem Fall ist nach Abschluss der Behandlung zwar ebenfalls keine Trennung der Füllungen (Eckenaufbauten) durch Zahnhartsubstanz (= nicht örtlich getrennt) mehr gegeben, dennoch sind durch die zeitliche Abfolge in der Behandlung (= zeitlich getrennt) zwei Füllungen (Eckenaufbauten) abrechenbar (vgl. Liebold/Raff/Wissing, Der Kommentar BEMA + GOZ, 8/2022).
5. § 2 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 GOZ können ebenfalls zur Abgeltung des Arbeitsaufwandes solcher Maßnahmen herangezogen werden. Die Entscheidung darüber obliegt einzelfallbezogen dem behandelnden Zahnarzt.

Wiederbefestigung eines Zahnfragments mittels Dentin-Adhäsiv-Technik

Analoge Leistung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

- Durch den Fortschritt der Adhäsivtechnik ist die dentinadhäsive Wiederbefestigung fraktionierter Zahnteile am frakturierten Zahn möglich.
- Die Maßnahme ist nicht im Leistungsumfang der GOZ-Nr. 2120 (Präparieren einer Kavität und Restauration mit Kompositmaterialien, in Adhäsivtechnik, mehr als dreiflächig) enthalten, da es sich hierbei nicht um das Präparieren einer Kavität und das Restaurieren mit Kompositmaterial, wie es die Leistungslegende der GOZ-Nr. 2120 vorgibt, handelt.

Inlays

Einlagefüllungen aus Gold, Keramik oder Kunststoff

	GOZ 2150 (einflächig)	**GOZ 2160** (zweiflächig)	**GOZ 2170** (mehr als zweiflächig)
Faktor 1,0	64,17 €	76,26 €	96,12 €
Faktor 2,3	147,60 €	175,41 €	221,07 €
Faktor 3,5	224,60 €	266,93 €	336,41 €

- Die Leistungen werden für direkt oder indirekt hergestellte Inlays in Ansatz gebracht.
- Material- und Laborkosten sind gesondert berechenbar.
- Farbbestimmung, einfache Relationsbestimmung, Abformungen, Einproben, provisorisches Einsetzen, definitive Eingliederung, Kontrolle der Okklusion sowie Nachkontrolle und Korrekturen im zeitlichen Zusammenhang sind mit den Gebühren abgegolten.
- Die provisorische Versorgung der Kavitäten ist gesondert mit GOZ 2260 (Provisorium im direkten Verfahren ohne Abformung) und GOZ 2270 (Provisorium im direkten Verfahren mit Abformung) berechnungsfähig.
- GOZ 2180 (Vorbereitung eines zerstörten Zahnes mit plastischem Aufbaumaterial zur Aufnahme einer Krone), GOZ 2190 (Vorbereitung eines zerstörten Zahnes durch gegossenen Aufbau mit Stiftverankerung zur Aufnahme einer Krone) und GOZ 2195 (Vorbereitung eines zerstörten Zahnes durch einen Schraubenaufbau oder Glasfaserstift oder ähnliches zur Aufnahme einer Krone) können nicht daneben abgerechnet werden.
- Die Versorgung von Kavitätenunterschnitten ist Bestandteil der Kavitätenpräparation.
- Die Versorgung des Zahnes in vorangehender Sitzung mit plastischem Material, beispielsweise zur diagnostischen oder prognostischen Abklärung, ist nach den Nummern 2050 ff. separat zu berechnen.

Teilleistungen bei Einlagefüllungen, Stiftaufbauten (Beschluss Nr. 41 des Beratungsforums):

Teilleistungen bei der Anfertigung von Stiftaufbauten oder Einlagefüllungen (Kapitel C.) sind gemäß den Leistungsinhalten und den Abrechnungsbestimmungen der GOZ-Nrn. 2230 (Teilleistungen, bis einschließlich Präparation) oder 2240 (Teilleistungen, über die Präparation hinaus) analog berechnungsfähig. Die angefallenen Material- und Laborkosten sind ebenfalls berechnungsfähig. Voraussetzung für die Anwendung dieses Beschlusses ist, dass es dem Zahnarzt objektiv auf Dauer unmöglich war, die Behandlung fortzusetzen oder eine Fortsetzung aus medizinischen Gründen nicht indiziert war.

Aufbaufüllungen

Vorbereitung eines zerstörten Zahnes mit plastischem Aufbaumaterial zur Aufnahme einer Krone

GOZ 2180	
Faktor 1,0	8,44 €
Faktor 2,3	19,40 €
Faktor 3,5	29,53 €

- Die Leistung kann je Zahn nur einmal berechnet werden.
- Die adhäsive Verankerung der Aufbaufüllung wird separat mit GOZ 2197 berechnet.
- Die Leistung kann erneut berechnet werden, wenn eine neue Aufbaufüllung an diesem Zahn erforderlich ist.
- Die Leistung ist im Zusammenhang mit Einlagefüllungen nicht berechenbar.
- Die Leistung kann nicht mit einem gegossenen Aufbau mit Stiftverankerung (GOZ 2190) berechnet werden.
- Kavitätenversorgungen mit Aufbaumaterial, die mit Kauflächenmorphologie und/oder Approximalkontakten gestaltet werden, können nach den Nummern 2050 ff. berechnet werden. Dies kann erforderlich sein, wenn eine klinische Reaktion des Zahnes abgewartet werden muss oder wenn die spätere Versorgung des Zahnes noch nicht entschieden ist.

Mehrschichtiger Aufbau verloren gegangener Zahnhartsubstanz mit Kompositmaterial in Adhäsivtechnik einschl. Lichthärtung als Vorbereitung zur Aufnahme einer Krone

Analoge Leistung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

- Die mehrschichtige Aufbaufüllung wurde in der GOZ aus dem Jahr 2012 nicht berücksichtigt.
- Die Leistung unterscheidet sich erheblich von Aufbaufüllungen nach GOZ 2180, da viele einzelne Füllungslagen mit Kompositen Schritt für Schritt aufgetragen werden.

Die Bundeszahnärztekammer erklärt in einer Stellungnahme:

„(...) Ein Kronenaufbau kann mit anzumischenden selbsthärtenden mineralischen Zementen oder selbsthärtenden Zwei-Komponenten-Kunststoffen erstellt werden. Dafür wurde in der GOZ 1988 die Gebührennummer 218 beschrieben.

Diese Gebühr wurde mit der Gebührennummer 2180 im Wortlaut und der Honorarbemessung unverändert in die GOZ 2012 übernommen. Hinzu kam die zusätzliche Berechnungsmöglichkeit der GOZ 2197 für eine fakultative adhäsive Befestigung.

Neben den älteren Methoden zur Erstellung von Kronenaufbauten existiert nach der Entwicklung moderner Komposite im 21. Jahrhundert eine davon gänzlich differente Leistung für die Vorbereitung eines entsprechend in seiner Hartsubstanz reduzierten Zahnes: Die Vorbereitung eines zerstörten Zahnes mit Kompositmaterialien in Adhäsivtechnik einschließlich Mehrschichttechnik und Lichthärtung.

Während bei der Aufbaufüllung mit plastischen, selbsthärtenden Zementen nach Exkavation in der Regel in einem Zuge ein mit einer Matrize umfasster Zahn gefüllt wird, geschieht dies bei der Verwendung lichthärtender Komposite in mehrmaligen Einzelportionierungen, die jedes Mal polymerisiert werden müssen. Die adhäsive Befestigung einschließlich Konditionierung ist dem materialspezifischen Grundsatz nach ein systemimmanenter und unverzichtbarer Bestandteil einer Kompositaufbaurestauration (…)“

Zusätzliche Leistungen

Adhäsive Befestigung (plastischer Aufbau, Stift, Inlay, Krone, Teilkrone, Veneer etc.)

GOZ 2197	
Faktor 1,0	7,31 €
Faktor 2,3	16,82 €
Faktor 3,5	25,59 €

- Die zahn- und sitzungsgleiche Mehrfachberechnung der Leistung ist dann möglich, wenn mehrere selbstständige, zuordnungsfähige Leistungen erbracht werden.
- Bei der Befestigung von Brücken wird die Leistung je Brückenpfeiler berechnet.
- Extraoral erfolgende Vorbereitungen eines zahntechnischen Werkstücks oder Konfektionsteils können als zahntechnische Leistungen nach § 9 GOZ zusätzlich berechnet werden.
- Die Berechenbarkeit der GOZ-Nummer 2197 neben den GOZ-Leistungen 2060, 2080, 2100 und 2120 (adhäsive Füllungen) ist nach wie vor rechtlich umstritten. Diverse Gerichte lehnen die Abrechenbarkeit ab (Landgericht Düsseldorf, Urteil vom 25.11.2021; Az.: 3 S 2/21). Das Landgericht Bonn hat eine Berechnung der Gebührennummern 2060 GOZ ff. und der Position 2197 GOZ als zulässig erklärt (Urteil vom 23.10.2018; Az.: 8 S 72/18 – Berufungsinstanz zum Urteil des Amtsgerichts Siegburg, Urteil vom 20.03.2018; Az.: 124 C 323/14).

GOZ-Nr. 2197 nicht neben GOZ-Nr. 2000 (Beschluss Nr. 2 des Beratungsforums):

Im Zusammenhang mit der Versiegelung von kariesfreien Zahnfissuren mit aushärtenden Kunststoffen und Glattflächenversiegelung nach der GOZ-Nr. 2000 ist die GOZ-Nr. 2197 für die adhäsive Befestigung der Versiegelung nicht zusätzlich berechnungsfähig, da die adhäsive Befestigung der Versiegelung nach der wissenschaftlichen „Neubeschreibung einer präventionsorientierten Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde“ Bestandteil der Fissurenversiegelung ist.

Adhäsiv befestigte Wurzelfüllung (Beschluss Nr. 4 des Beratungsforums):

Die Gebühren-Nummer 2197 GOZ ist bei adhäsiver Befestigung der Wurzelfüllung neben der Gebühren-Nummer 2440 GOZ zusätzlich berechnungsfähig.

Kontrolle, Finieren/Polieren einer Restauration in separater Sitzung, auch Nachpolieren einer vorhandenen Restauration

GOZ 2130	
Faktor 1,0	5,85 €
Faktor 2,3	13,45 €
Faktor 3,5	20,47 €

- Die Gebühr gilt für alle vorhandenen Füllungen und Restaurationen unabhängig vom Material und von der Anzahl der Flächen.
- Die Leistung ist je Füllung oder Restauration, gegebenenfalls auch mehrfach pro Zahn berechnungsfähig.

- Die Maßnahme kann nur in separater Sitzung erfolgen.
- Die Politur von einer in vorangegangener Sitzung gelegten Füllung oder Restauration wird nach dieser Nummer berechnet, sofern die Politur nicht Bestandteil der Leistung ist.
- Für die Politur älterer Restaurationen kann diese Gebühr immer in Ansatz gebracht werden, auch dann, wenn sitzungsgleich an diesem Zahn an anderer Stelle eine neue Restauration gelegt wird.
- Wird in separater Sitzung an vorhandenen Restaurationen eine klinische Kontrolle durchgeführt und ergibt sich keine Notwendigkeit einer Nachbearbeitung, ist die Leistung auch erbracht und der geringere Zeitfaktor ist in der Wahl eines geringeren Steigerungsfaktors zu berücksichtigen.
- Wird ein dieser Gebühr vergleichbarer Leistungsinhalt an einer Einlagefüllung erbracht, so ist diese Leistung analog zu berechnen.

Kariesdetektor

Analoge Leistung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

- Das Anfärben von Restkaries mit Kariesmarker ist ein sinnvoller Schritt, der zur Qualitätsverbesserung der Versorgung beiträgt.
- Die Anwendung des Kariesdetektors nach Exkavation stellte eine eigenständige Behandlungsmaßnahme dar. Sie ist in den Leistungslegenden der Füllungspositionen nicht beschrieben.

Parapulpäre Stiftverankerung

Analoge Leistung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

- Die Leistung ist in der GOZ aus dem Jahr 2012 nicht mehr dargestellt.
- Die Verwendung parapulpärer Stifte oder Schrauben in der modernen Zahnheilkunde muss einer strengen Indikation unterzogen werden, da die dauerhafte Retention des Aufbaues nicht immer gegeben ist.

Präendodontischer Aufbau

Analoge Leistung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

- Wird vor Beginn der Wurzelkanalbehandlung ein dentinadhäsiver Aufbau am Restzahn geschaffen, der die restliche Substanz der Zahnkrone sichert und somit einen guten Zugang zu den Wurzelkanälen ermöglicht, kann diese Maßnahme berechnet werden.
- Die adhäsive Befestigung ist bereits Bestandteil der Analogleistung und kann deshalb nicht zusätzlich berechnet werden.

Minimalinvasive Behandlung

Kariesinfiltration

Analoge Leistung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

- Die Kariesinfiltration kommt ohne „Bohrer" aus und zielt darauf ab, keine Zahnhartsubstanz abtragen zu müssen.
- Poröse Stellen im Zahnschmelz werden dabei mit dünnfließendem Kunststoff ausgefüllt, sodass ein Fortschreiten der Demineralisierung unterbunden wird.

Zahnumformung in Adhäsivtechnik

Analoge Leistung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

- Der Leistungsinhalt der Füllungspositionen GOZ 2060, 2080, 2100 und 2120 wird bei formverändernden Maßnahmen ohne Präparation wie beispielsweise bei der Umformung eines Zapfenzahnes oder Verschluss eines Diastemas nicht erfüllt, da keine Kavitätenpräparation erfolgt.

Besonderheiten

Das Anfertigen oder der Austausch von Füllungen aus ästhetischen Gründen ohne medizinische Notwendigkeit stellt eine Wunschleistung dar.

Bei Verlangensleistungen muss vor Leistungserbringung eine Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 3 GOZ getroffen werden. Dies gilt auch für mögliche Begleitleistungen.

Alle Leistungen, die im Behandlungsfall mit der Leistung auf Verlangen im Zusammenhang stehen, sind umsatzsteuerpflichtig.

Fazit

Hochästhetische Füllungen setzen ein besonderes Maß an handwerklichem Können und den Einsatz qualitätvoller Materialien voraus. Je nach Art und Größe der Füllung fallen sowohl der zeitliche als auch der materielle Aufwand unterschiedlich hoch aus.

Um zahnerhaltende Maßnahmen nach dem neuesten Stand der Wissenschaft anbieten und hierbei ein angemessenes Honorar erzielen zu können, ist eine Honorarvereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ unausweichlich. Die Patienten müssen dann allerdings darüber aufgeklärt werden, dass eine vollständige Erstattung nicht gewährleistet werden kann. Das alleinige Ausstellen eines Heil- und Kostenplanes mit den entsprechenden Faktoren reicht nicht aus.

MANUELA KUNZE
Referat Honorierungssysteme der BLZK

DR. DR. FRANK WOHL
Präsident und Referent Honorierungssysteme der BLZK

2N FORTBILDUNGEN FÜR ZAHNÄRZTE

2N Intensiv Fortbildungen

Buchen Sie unsere **Intensiv-Kursreihe Ästhetik, Funktion und Praxiserfolg** und profitieren Sie von einem **Sonderpreis** und einem kostenfreien **Exklusiv-Event bei Buchung aller vier Kurse!**

Inhalte

A-Kurs:
Weiße Ästhetik
04./05. April 2025

B-Kurs:
Rote Ästhetik
04./05. Juli 2025

C-Kurs:
Funktion
10./11. Oktober 2025

D-Kurs:
7 Säulen des Praxiserfolges
14./15. November 2025

Exklusiv-Event:

Dentalfotografie und Aligner

05./06. Dezember 2025

Normalpreis: 990,-€ zzgl. MwSt. (inklusive Verpflegung und Abendveranstaltung)

Kostenfrei bei Buchung der gesamten Kursserie!

Anmeldung und Termine über unsere Homepage
www.2nkurse.de

Ihre Vorteile:

- Praxisnahe Fortbildung auf dem neusten Stand der Wissenschaft
- Netzwerkevent und Abendveranstaltung mit Kollegen
- Live Behandlungen und OP's
- Hands-on Elemente zur praxisnahen Umsetzung in Ihrem Arbeitsalltag
- kostenfreies Exklusiv-Event

60 Fortbildungspunkte nach Konsensus BZÄK und DGZMK

Kurszeiten:

Freitag: 14.00-19.00 Uhr
Samstag: 09.00-16.30 Uhr

Ihre Investition für die gesamte Kursserie:

5.490,-€ (statt 7.590,-€) zzgl. MwSt. (inklusive Verpflegung und Abendveranstaltungen)

Kurse auch einzeln buchbar.
Weitere Infos und Einzelpreise auf unserer Homepage.

Ihre Referenten:

Spezialisten für Ästhetik und Funktion (DGÄZ)

- Dr. Thomas Schwenk
- Dr. Marcus Striegel
- Dr. Florian Göttfert

Master of Science Orthodontics
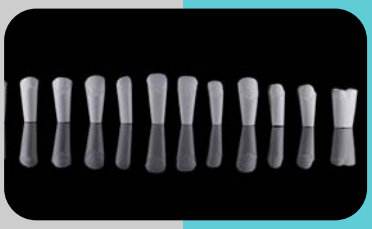
- Dr. Johanna Herzog M.Sc.